

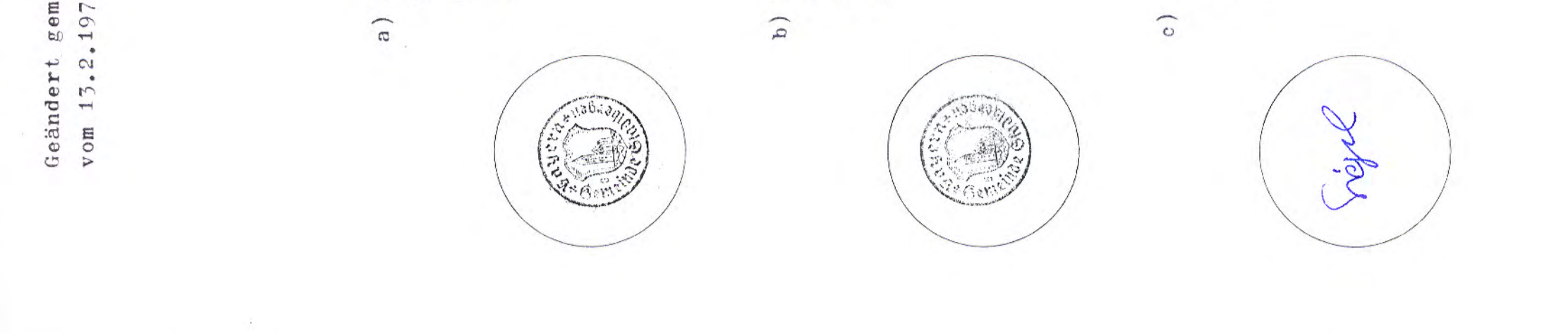
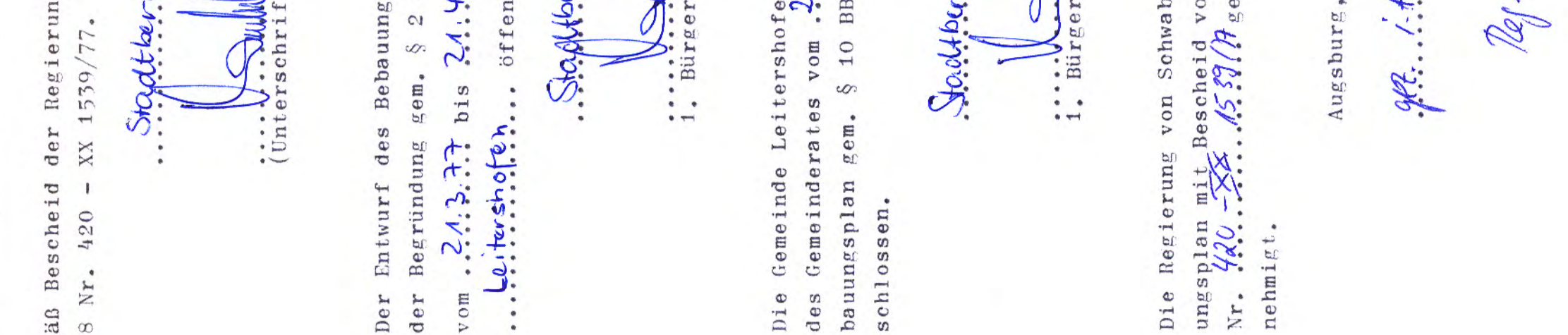
Zu den Festsetzungen

Schnitt A-A

Schnitt B-B

Schnitt C-C

Schnitt D-D



Zu den Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete

I II

Bergseite 1 Vollgeschoss, Talseite 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Grundflächenzahl, höchstzulässige

Geschoßflächenzahl, höchstzulässige

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Firsterrichtung

Erdschod-Fußbodenhöhe in m ü.N.N.

Streifenverkehrsflächen

Maßzahl

Bordsteinradius

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Abgrenzung des Staues der Nutzung

Fläche für Garagen und Stellplätze

St Stellplätze

Garagen

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete

I II

Bergseite 1 Vollgeschoss, Talseite 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Grundflächenzahl, höchstzulässige

Geschoßflächenzahl, höchstzulässige

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Firsterrichtung

Erdschod-Fußbodenhöhe in m ü.N.N.

Streifenverkehrsflächen

Maßzahl

Bordsteinradius

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Abgrenzung des Staues der Nutzung

Fläche für Garagen und Stellplätze

St Stellplätze

Garagen

Unterteilung der Straußentrassen

Schrammbord

Fahrspur

Gebweg

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke für Wohngebäude müssen mindestens 700 qm groß sein. Ausnahme ist für das Grundstück Flur-Nr. 240/48 - wie in der Planzeichnung vorgeschlagen - eine Unterschreitung der Mindestgröße bis zu max. 60 qm zulässig.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise

(2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art. 7 (5) BayBO einzuhalten sind. Ausnahme können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelastung und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und Nebengebäude

(1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

(2) Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

(3) Bei beiderseitigem Grenzabbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

(1) Auf den Hauptgebäuden sind Sattel- oder Walddächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 30° zu errichten. Lediglich der Walmdachselbst darf eine abweichende Dachneigung aufweisen.

(2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteineindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

(3) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schmittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

(4) Dachaufbauten und -einschnitte sind unzulässig.

(5) Die Dächer der Nebengebäude und Garagen sind mit der gleichen Neigung und Eindeckung, die das Hauptgebäude aufweist, zu errichten. Es dürfen ausnahmsweise auch

§ 8 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauzuvorverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 BauZVO aufgeführten Abnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 9 Maß der baulichen Nutzung

Der in der Bebauungsplanzzeichnung angegebene Höchstwert für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl darf nicht überschritten werden.

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Höhenweg-Hubertusstraße" gilt die vom Büro für Stadtplanung Dipl.-Ing. M.J. Meinel, Werdenfeiser Str. 27/4, 8900 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanzzeichnung vom 7.9.1976 in der Fassung vom 23.6.1977, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauzuvorverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 BauZVO aufgeführten Abnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Der in der Bebauungsplanzzeichnung angegebene Höchstwert für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl darf nicht überschritten werden.

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke für Wohngebäude müssen mindestens 700 qm groß sein. Ausnahme ist für das Grundstück Flur-Nr. 240/48 - wie in der Planzeichnung vorgeschlagen - eine Unterschreitung der Mindestgröße bis zu max. 60 qm zulässig.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise

(2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art. 7 (5) BayBO einzuhalten sind. Ausnahme können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelastung und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und Nebengebäude

(1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

(2) Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

(3) Bei beiderseitigem Grenzabbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

(1) Auf den Hauptgebäuden sind Sattel- oder Walddächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 30° zu errichten. Lediglich der Walmdachselbst darf eine abweichende Dachneigung aufweisen.

(2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteineindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

(3) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schmittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

(4) Dachaufbauten und -einschnitte sind unzulässig.

(5) Die Dächer der Nebengebäude und Garagen sind mit der gleichen Neigung und Eindeckung, die das Hauptgebäude aufweist, zu errichten. Es dürfen ausnahmsweise auch

§ 8 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauzuvorverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 BauZVO aufgeführten Abnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 9 Maß der baulichen Nutzung

Der in der Bebauungsplanzzeichnung angegebene Höchstwert für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl darf nicht überschritten werden.

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Höhenweg-Hubertusstraße" gilt die vom Büro für Stadtplanung Dipl.-Ing. M.J. Meinel, Werdenfeiser Str. 27/4, 8900 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanzzeichnung vom 7.9.1976 in der Fassung vom 23.6.1977, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauzuvorverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1277) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 BauZVO aufgeführten Abnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Der in der Bebauungsplanzzeichnung angegebene Höchstwert für Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl darf nicht überschritten werden.

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke für Wohngebäude müssen mindestens 700 qm groß sein. Ausnahme ist für das Grundstück Flur-Nr. 240/48 - wie in der Planzeichnung vorgeschlagen - eine Unterschreitung der Mindestgröße bis zu max. 60 qm zulässig.

§ 5 Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise

(2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art. 7 (5) BayBO einzuhalten sind. Ausnahme können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelastung und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Garagen und Nebengebäude

(1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

(2) Nebengebäude sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.

(3) Bei beiderseitigem Grenzabbau sind die Garagen einschließlich der Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7 Gestaltung der Gebäude

(1) Auf den Hauptgebäuden sind Sattel- oder Walddächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 30° zu errichten. Lediglich der Walmdachselbst darf eine abweichende Dachneigung aufweisen.

(2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteineindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

(3) Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schmittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen.

(4) Dachaufbauten und -einschnitte sind unzulässig.

(5) Die Dächer der Nebengebäude und Garagen sind mit der gleichen Neigung und Eindeckung, die das Hauptgebäude aufweist, zu errichten. Es dürfen ausnahmsweise auch

Bei Maßentnahme ist am Hektometernetz Kartennund oder Demung festzustellen

Höhenanschluß: HP 1185 Haus Nr. 36 Hauptstraße 468,666 m ü.N.N.